

**DER GEMEINDERAT  
DER GEMEINDE KEUTSCHACH AM SEE**

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Keutschach am See vom 31.10.2003, womit die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Keutschach am See vom 30.11.1993 in der Fassung der Verordnung vom 19.12.1995, 28.03.1996 und 27.11.2001, mit der die **KANALGEBÜHREN** ausgeschrieben wurden, geändert wird:

§§ 24 und 25 des Gemeindekanalisationsgesetzes (K-GKG) 1999, LGBl. Nr. 62/1999, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 13/2000, wird verordnet:

Art. I

§ 4 der Verordnung lautet:

**§ 4  
Benützungsgebühren**

1. Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
2. Der Gebührensatz beträgt € 1,43
3. Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzählers ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind ( § 147 Abs. 1 LAO).

Art. II

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2004 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

  
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 31.10.2003

Abgenommen am: 28.11.03 *006*